

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	13 (1940)
Heft:	1
 Artikel:	Urlaubs-Kontrollen
Autor:	Weber, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516476

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

machen“ und werden zu Ausgaben veranlasst, die nicht mehr in den Rahmen eines militärischen Haushaltes gehören.

Oder es gibt Einheitskommandanten, die nicht nur während, sondern auch nach dem Dienst die Ausbildung der Einheit fördern wollen und die Haushaltungskasse beanspruchen. Sie haben hiezu das Recht gemäss Ziffer 135 D. R. Wenn einerseits diese Tendenz gefördert werden soll, soll anderseits die Beschränkung fallen gelassen werden.

Wir vertreten somit die Auffassung, dass man hinsichtlich Begrenzung des Saldos der Haushaltungskasse nicht zu ängstlich oder zu rigoros sein sollte. Lasse man dem guten und tüchtigen Fourier diejenige Bewegungsfreiheit, die der solide Kaufmann auch haben muss. Dass heute gewisse Lebensmittel teurer geworden sind und andere Artikel eine weiter deutlich wahrnehmbare Tendenz nach oben zeigen, wie z. B. das Brennholz und die Kohlen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Eine Auflockerung muss selbstredend irgendwo begrenzt sein. Das wäre erreichbar durch Festsetzung einer aufgestuften Skala, womit kleinere Einheiten das Recht hätten, proportionell mehr Saldo in der H. K. aufzuweisen als grössere. Vielleicht ist es auch angezeigt, einmal zuzuwarten, um zu sehen, wie sich die Haushaltungskassen im Laufe des Aktivdienstes entwickelt haben. Bei einer späteren statistischen Erfassung müsste nicht nur der Einheitsbestand, sondern auch der Standort der Truppe und die Gegenden, in welchen Dienst geleistet wurde, berücksichtigt werden.

Den Rechnungsführern sei empfohlen, von Zeit zu Zeit die einschlägigen Weisungen in den Reglementen über die Haushaltungskassen nachzusehen. Diese sind zu finden im D. R. in den Ziffern 74, 80, 134 bis 140 und in der I. V. 1938 Ziffer 2, 4, 5, 7 und im Anhang 10. W

Urlaubs-Kontrollen.

In der Dezember-Ausgabe des letzten Jahres veröffentlichten wir eine Einsendung über „Mutationen-Kontrolle im Aktivdienst“. Dabei wurde vor allem der zweckmässigen Erfassung der Urlauber gedacht.

Infolge der langen Dienstzeiten hat der Urlaub eine Erweiterung erfahren, indem nun jedem Wehrmann Gelegenheit geboten ist, periodisch einen längeren Urlaub einzuziehen, insofern sich dies im Hinblick auf die allgemeine Lage erlaubt. Das heisst, dass in einer Einheit stets ein gewisser Prozentsatz Wehrmänner abwesend und nicht soldberechtigt sind. Für den Rechnungsführer bedeutet dies eine nicht geringe Mehrbelastung, was sich nicht zuletzt in den lang und länger werdenden Soldlisten bemerkbar macht. Bis diese aber erstellt sind und wirklich stimmen, bedarf es vorheriger intensiver und genauer Kleinarbeit.

Der Verlag des „Fourier“, die Firma W. & R. Müller in Gersau, hat nun eine übersichtliche Urlaubskontrolle herausgebracht, die eine leichte Bewältigung dieser Mehrarbeit erlaubt. Entsprechend der soldperiodenweisen Abrechnung des Komp-

tabilitätsdienstes besteht sie aus zwei Teilen, nämlich einem Kontrollblatt, welches von Hand oder mit Maschine durchgeschrieben werden kann und mit der Kompatibilität abgeliefert wird, und einer Karte für jeden einzelnen Wehrmann, auf welcher die Urlaubs- und Dienstage periodisch bis Dienstschluss nachgetragen werden.

Das Kontrollblatt sieht folgendermassen aus:

			Urlaubs-Kontrolle für ... Soldperiode pro Monat Januar 1940																																
No.	Grad	Name - Vorname	Mutation	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Total
40	Gfr.	Bühler Jakob	2.-7.		1	1	1	1																									4		
61	Füs.	Zimmermann Ernst	3.-12.					1	1	1	1	1	1																			7			
52	Bm	Wider Karl	31.12.-91.		1	1	1	1	1	1	1	1																			8				
1	Hptm.	Brechbühler Josef	2.-5.				1	1																								2			
5	Lt.	Sigg Walter	4.-8.					1	1	1																					3				
10	Fw.	Bösch Hans	2.-6.					1	1	1																					3				
65	Füs.	Bosshardt Rudolf	1.-6					1	1	1																					4				
170	SanStk	Knecht Anton	5.-11.						1	1	1	1	1																		5				
																																36			

Karte für jeden einzelnen Wehrmann:

1	Ktr.-Nr.	Grad	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Geb.-Jahr																												
Jahr	Soldperiode	Urlaubstage													Total Urlaub- Tage	Dienstage O.-B. Eintragung	Nicht besoldet	Grund des Urlaubes																
		Nr.	vom - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
39	1	1	1.-10.9.		1	1																									4	8	2	Sektionschef
	2	2	11.9.-20.9.																												10			
	3	3	21.9.-30.9.																												4	6	Geschäft	
	4	4	1.10.-10.10.																												10			
	5	5	11.10.-20.10.																												5	7	3	"
	6	6	21.10.-31.10.																												10			
	7	7	1.11.-10.11.				1																								3	9	1	Todesfall
	8	8	11.11.-20.11.																												10			
	9	9	21.11.-30.11.																												10			
	10	10	1.12.-9.12.			1	1																								4	8	2	Geschäft
																															24	86	14	

Bei den sich häufenden Mutationen wird es als sehr praktisch empfunden, wenn im Standort- und Bestandbeleg sämtliche Urlaubseintragungen im Detail nunmehr wegfallen und hinsichtlich der Einzelheiten auf eine übersichtliche Beilage verwiesen werden kann. Das Kontrollblatt hat übrigens noch einen weitern Vorteil,

indem jedem Zugführer Gelegenheit geboten ist, sich die Urlaubstage seiner Mannschaft monatsweise zu notieren. Er ist somit jederzeit in der Lage, zu sagen, wer abwesend ist, wer Urlaub hatte und wieviele seiner Leute Urlaub noch zu gut haben.

Die Karte gibt Auskunft über die bereits angetretenen Urlaubstage. Sie ist für jeden einzelnen Soldberechtigten zu erstellen und wird nach Ablieferung der Komptabilität zusammenfassend nachgeführt, wobei das Doppel des mit der Komptabilität abgelieferten Kontrollblattes als Grundlage dient.

Es ist jedem Rechnungsführer abzuraten, sich auf die Urlaubskontrolle des Feldweibels zu stützen, weil diese von andern Grundsätzen ausgeht. Der Fourier muss nur das aufführen, was für ihn von Interesse ist. Bekanntlich gelten Hin- und Rückreisetag noch als soldberechtigt. In die Tagesrubriken sind somit nur die soldfreien Tage aufzuführen, während die Mutation selbst die ganze Abwesenheit erfasst.

In einigen Einheiten ist dieses Kontrollsysteem probeweise eingeführt und als praktisch und brauchbar befunden worden, sodass sich die Anschaffung für jeden Fourier empfiehlt. Bestellungen sind an den genannten Verlag zu richten. — 100 Kontrollblätter stellen sich auf Fr. 2.50, 100 Karten auf Fr. 4.50, Kartenschachtel für die Aufbewahrung der Karten Fr. 4.50, Leitkarten Fr. 1.— per Satz, Merkreiter (grünes Metall-Alphabet) Fr. 1.20. W

Beleuchtung der Kantonemente.

Von Hptm. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

Nach Art. 220 des Verwaltungs-Reglementes für die Schweiz. Armee vom 27. März 1885 müssen Kantonemente und Stallungen von der Abend- bis zur Morgendämmerung beleuchtet sein.

Kantonemente, die keine Beleuchtung aufweisen, sind der Gemeindebehörde zu melden. Diese veranlasst alsdann das Einrichten der Beleuchtung und trägt die Kosten. Besonders bei längerem Aufenthalt einer Truppe am gleichen Orte ist es zweckmäßig, auch aus Gründen der Feuerpolizei, die elektrische Beleuchtung einzurichten.

Dem Einrichten der Beleuchtung kommt besonders während dem Aktivdienst vermehrte Bedeutung zu, wo längs der Grenze oft Häuser und Bauernhöfe als Unterkunft bezogen werden müssen, die keine oder nur eine ungenügende Beleuchtung besitzen.

In allen diesen Fällen ist mit der Gemeindebehörde gemäss Ziff. 98 der I. V. abzurechnen. Diese Bestimmung sieht eine Entschädigung von 15—25 Rp. pro Lampe und pro Nacht vor.

Auf abgelegenen Höfen und Häusern, wo das Einrichten der elektrischen Beleuchtung zufolge Fehlens von elektrischen Leitungen zu kostspielig ist, und dies deshalb den Gemeinden jedenfalls nicht zugemutet werden kann, wird man sich mit Petrollampen begnügen. Es ist in diesen Fällen zulässig, dass die Truppe sich